

- 1.) wenn sie verworren und unschlüssig oder mit verbietenden Gesetzen dergestalt im Widerspruche steht, daß auch ohne vorauszusetzende Einwendungen des Beklagten ein verurtheilendes Erkenntniß darauf nicht erfolgen kann,
- 2.) wenn der Gegenstand des Vorbringens sich den Gesetzen und der Verfassung nach nicht zur Erörterung im bürgerlichen Prozesse eignet, und
- 3.) wenn die Klage verfassungsmäßig nicht vor den Richter, wo sie angebracht worden ist, gehört.

In solchen Fällen ist mit der Ausfertigung auf die Klage anzustehen, vielmehr dem Kläger die abweisende Resolution, unter Beifügung der Bewegungsgründe, bekannt zu machen.

§. 20.

§. 447.

Anstatt desjenigen, was über den Provocationsprozeß in der Alten Prozeßordnung Tit. I. verb. „Also soll man auch 2c. und in der Erl. Prozeßordnung zu Tit. V. §. 5. 6. 7. vorgeschrieben ist, wird hierdurch Folgendes verordnet:

Gebrauchsfähigkeit der Provocatio ex l. Diffamari.

Die Provocationsklage ex l. Diffamari ist nicht als ein bloß subsidiarisches Rechtsmittel zu gebrauchen, sondern kann nach der Wahl des Diffamaten auch statt einer ihm zustehenden Prinzipalklage, z. B. statt der Negatorienklage, angestellt werden.

§. 21.

§. 448. Erfordernisse derselben.

In der Provocationsklage, welche mündlich oder schriftlich angebracht werden kann, ist bestimmt auszudrücken, welches Rechts der Provocat sich berühmt habe, auch wann und unter welchen Umständen solches geschehen sei?

§. 22.

§. 449. Bescheinigungsmittel sind sofort anzuzeigen.

Der Provocant hat die Bescheinigungsmittel über die Diffamation sofort anzuzeigen, die Zeugen folglich zu benennen, die Urkunden im Originale oder wenigstens in Abschrift beizufügen.

§. 23.

§. 450. Statthaftigkeit des Eides-Antrags.

Statt anderer Bescheinigungsmittel mag der Provocant sich auch des Eides-Antrags bedienen, dessen Statthaftigkeit in jedem Falle nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen zu beurtheilen ist.

§. 24.

§. 451. Folge der Vernachlässigung obiger Erfordernisse.

Unterläßt der Provocant die Angabe der Bescheinigungsmittel nach vorstehenden Bestimmungen (§. 22. 23.) so ist auf die Provocation nichts zu verfügen und Provocant vom Richter dessen zu bescheiden.

§. 25.

§. 452. Verfügung auf die Provocation.

Ist dem aber Gnüge geschehen, so hat der Richter die Partheien mit Einräumung dreiwöchentlicher Frist auf einen gewissen Termin bei Fünf Thaler Strafe zur Verpflegung der Güte, zugleich aber den Provocaten zur Antwort auf die ihm abschriftlich zuzufertigende Provocation bei Strafe des Eingeständnisses, so wie, nach Befinden, mit